

DER KANZLER



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 10

Heidelberg, den 27.07.2022

Neue Wertgrenzen im Bereich der Beschaffung und des Honorar- und Werkvertragswesens

Dr. Holger Schroeter

Tim Krützfeldt
Finanzdezernent
AZ 2900
Tel. +49 6221 54-12400
tim.kruetzfeldt@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität ist stets bestrebt, die Flexibilität und den Service im Sinne der Institute und Einrichtungen zu verbessern und die dezentrale Verantwortung zu stärken. Ich freue mich daher Ihnen mitteilen zu können, dass mit Wirkung zum 01. September 2022 im Beschaffungsbereich und im Honorar- und Werkvertragswesen weitere Erleichterungen umgesetzt werden.

Beim **Direktauftrag der Beschaffung** waren bisher unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € (netto) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weder eine Markterkundung noch eine Dokumentation vorgeschrieben. Diese Bagatellgrenze wird auf unter 1.000 € (netto) angehoben, d. h. Markterkundung und Dokumentation sind bis zu einem Auftragswert von netto 999,99 € nicht erforderlich.

Entsprechende Informationen finden Sie unter:

- <https://www.uni-heidelberg.de/einrichtungen/zuv/finanzen/beschaffung/vergaberecht.html#1.2.1%20Direktauftrag%20mit%20Markterkundung>
- <https://www.uni-heidelberg.de/einrichtungen/zuv/finanzen/beschaffung/wertgrenzen.html>

Die Bagatellgrenze von unter 1.000 € (netto) gilt zukünftig auch für freiberufliche Leistungen im **Rahmen des Honorar- und Werkvertragswesens**. Es ist auch in diesen Fällen weder eine Markterkundung noch eine Dokumentation erforderlich. Ebenso entfällt der Abschluss eines formellen Honorar- oder Werkvertrags, so dass die entsprechende Zahlung auf Basis einer Rechnung des Leistungserbringers erfolgen kann.

Allerdings müssen bei Aufträgen an Einzelpersonen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Leistung erfolgt einmalig pro Jahr
- Der Zeitraum der Leistungserbringung beträgt maximal einen Monat
- Die Anlage A - Erklärung des Auftragnehmers - ist der Rechnung beigelegt
- Für den Fall, dass eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorliegt, ist die Anlage B - Umsatzsteuerbefreiung - auszufüllen

Für Aufträge an Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind diese Voraussetzungen nicht relevant. In diesen Fällen kann eine vereinfachte Beauftragung im Rahmen der Bagatellgrenze auch dann erfolgen, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sollten von Ihnen freiberufliche Leistungen an Personengesellschaften in der Rechtsform der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder der Kommanditgesellschaft (KG) vergeben werden, kontaktieren Sie bitte vorab unsere Mitarbeiterinnen im Bereich des Honorar- und Werkvertragswesens über die unten aufgeführte Funktionsadresse oder telefonisch unter 54-12464 (Frau Dussel) oder 54-12465 (Frau Haas).

Erläuterungen zum vorgenannten Themenblock sowie die Antrags- und Vertragsvorlagen für freiberufliche Leistungen finden Sie unter:

<https://www.zuv.uni-heidelberg.de/finanzen/beschaffung/pw/honorarvertragswesen.html>

und im aktuellen Hinweisblatt:

https://www.zuv.uni-heidelberg.de/md/zuv/finanzen/beschaffung/pw/hinweisblatt_2022_neu.docx

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Universitätsverwaltung eine elektronische Funktionsadresse für die Honorar- und Werkverträge zur Verfügung stellt. Bitte senden Sie daher alle Anträge für freiberufliche Leistungen an folgende E-Mail-Adresse:

honorar-werkvertraege@zuv.uni-heidelberg.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Schroeter